



LANDKREIS TUTTLINGEN

HAUPTSATZUNG

LANDKREIS TUTTLINGEN

Hauptsatzung des Landkreises

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12. Mai 2016, 20. Februar 2014,
13. Dezember 2012, 01. September 2009 und 20. Juli 2006

Aufgrund der

§§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg

- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Organe des Landkreises

Verwaltungsorgane des Landkreises Tuttlingen sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit des Kreistags

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließendem Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem Kraft Gesetzes zukommt.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- Ausschuss für Verwaltung und Finanzen
Ausschuss für Soziales und Gesundheit
Ausschuss für Technik und Umwelt
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund von §§ 70 Abs. 1 und 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (LJHG) als beschließender Ausschuss.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem als stimmberechtigte Mitglieder an:
- | | |
|---|--------------|
| dem Ausschuss für Verwaltung und Finanzen | 17 Kreisräte |
| dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit | 17 Kreisräte |
| dem Ausschuss für Technik und Umwelt | 17 Kreisräte |
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz.
- (5) Für die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle ein nichtverhinderter und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommener Stellvertreter. Über die Reihenfolge ist mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden. Bei Parteien oder Wählervereinigungen mit nur einem Ausschussmitglied kann außer dem persönlichen Stellvertreter ein weiterer Stellvertreter bestellt werden.

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistags über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen ist im Rahmen des § 5 für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig
 1. Allgemeine, zentrale Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten
 2. Beteiligungen
 3. Liegenschaften (Verwaltung, Raumbedarf)
 4. Aufgaben des Schulträgers, Bildung, Kultur
 5. Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck
 6. Wirtschaftsförderung, Tourismus
- (2) Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit ist im Rahmen des § 5 für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig
 1. Soziale Sicherung
 2. Gesundheitswesen (ohne Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH)
- (3) Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist im Rahmen des § 5 für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig
 1. Straßen- und Verkehrswesen
 2. Feuerwehr- und Katastrophenschutz, Sicherheit und Ordnung
 3. Öffentlicher Personennahverkehr und Schülerbeförderung
 4. Abfallwirtschaft
 5. Allgemeine Energiethemen
 6. Land- und Forstwirtschaft, Vermessung, Flurneuordnung
 7. Umwelt- und Naturschutz
 8. Baumaßnahmen des Landkreises

§ 8

Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen werden zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Vollzug des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall von mehr als 65.000 EUR bis 650.000 EUR sowie die Bildung von Haushaltsresten, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerke zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Davon ausgenommen sind die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (§ 10 Abs. 2 Ziffer 5).
 2. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnungen bei Gesamtkosten von mehr als 65.000 EUR bis zu 320.000 EUR im Einzelfall.
 3. Entscheidungen über Nachtragsvereinbarungen zu bereits erfolgten Vergaben, wenn
 - a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird und
 - b) die Vergabesumme des einzelnen Auftrags sich um mehr als 50.000 EUR, höchstens 100.000 EUR erhöht.
 4. Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. mit § 48 und 60 der Landkreisordnung.
 5. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung der Deckungsreserve von mehr als 6.000 EUR bis 25.000 EUR im Einzelfall.
 6. Die Bewilligung von einmaligen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 EUR bis 6.000 EUR, soweit Empfänger und Betrag im Haushaltsplan nicht bereits eindeutig festgelegt sind oder sie aus Verfügungsmitteln oder aus freiwilligen Fürsorgeleistungen bezahlt werden.
 7. Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 6.000 EUR bis 25.000 EUR im Einzelfall.
 8. Stundungen im Betrag von mehr als 12.500 EUR und auf die Dauer von mehr als 12 Monaten im Einzelfall.
 9. Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme

gleichkommt, von mehr als 650.000 EUR, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall.

10. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum von mehr als 30.000 EUR bis 320.000 EUR im Einzelfall.
 11. Verkauf und Tausch von beweglichem Vermögen von mehr als 6.000 EUR bis 30.000 EUR Wert im Einzelfall.
 12. Der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie von Nutzungsverträgen, soweit im Einzelfall der jährliche Miet- oder Pachtwert mehr als 12.500 EUR bis 125.000 EUR beträgt, ausgenommen hiervon sind die in den jeweiligen Mietverträgen vorgesehenen Mietanpassungen (§ 10 Abs. 2 Ziffer 17).
 13. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 30.000 EUR bis 65.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 6.000 EUR bis 20.000 EUR beträgt.
 14. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 1.000 EUR bis 6.000 EUR jährlich sowie der Austritt aus ihnen.
- (2) Dem Ausschuss für Verwaltung und Finanzen obliegt im Einvernehmen mit dem Landrat und im Rahmen des Stellenplanes die Entscheidung über die Ernennung einschließlich Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Ebene der stellvertretenden Amtsleiter. Ausgenommen sind Höhergruppierungen aufgrund eines tariflichen Anspruchs.
- (3) Die Zuständigkeit von Ausschüssen und Beiräten nach Sondergesetzen bleibt unberührt.

§ 9

Zuständigkeitsfragen

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landkreis die Entscheidung des Kreistags herbei.

§ 10

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse.
 2. Die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mithilfe bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 3. Die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen in Satzungen, Beitragsrichtlinien und -grundsätzen sowie Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und besonders festgelegt sind.
 4. Die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen nach Maßgabe der vom Kreistag erlassenen allgemeinen Richtlinien und Grundsätze.
 5. Der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 65.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.
 6. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 65.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen.
 7. Die Entscheidung über Nachtragsvereinbarungen zu bereits erfolgten Vergaben in folgenden Fällen:
 - wenn es sich um Nachträge handelt, die zu einer Minderung der Auftragssumme führen;
 - wenn es sich um Nachträge handelt, durch welche

- a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird und
 - b) die Vergabesumme des einzelnen Auftrags sich nicht um mehr als 50.000 EUR, erhöht.
8. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 6.000 EUR im Einzelfall.
 9. Die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 EUR.
 10. Die Bildung von Haushaltsresten bis zu 65.000 EUR im Einzelfall.
 11. Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 6.250 EUR im Einzelfall.
 12. Stundungen bis 12 Monate, im Übrigen bis zu 12.500 EUR.
 13. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt bis zu 650.000 EUR sowie die Umschuldung von Krediten zur Erreichung eines günstigeren Zinssatzes.
 14. Die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.).
 15. Der Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 30.000 EUR im Einzelfall.
 16. Der Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 6.000 EUR im Einzelfall.
 17. Der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, soweit im Einzelfall der jährliche Miet- oder Pachtwert bis zu 12.500 EUR beträgt einschließlich die in den jeweiligen Mietverträgen vorgesehenen Mietanpassungen.
 18. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 30.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 6.000 EUR nicht übersteigt.
 19. Die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.
 20. Dem Landrat obliegt die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten sowie von Beschäftigten, soweit sie nicht Dezernenten, Amtsleiter oder stellvertretende Amtsleiter sind.

21. Die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 8 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft, die Änderungssatzung vom 12. Mai 2016 am 01. September 2016.